

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 13/90

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Herta K. [REDACTED] geb. D. [REDACTED],
[REDACTED] / [REDACTED] Street, B. [REDACTED], N. Y. [REDACTED] / USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt von [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K. [REDACTED] - F. [REDACTED] - Straße [REDACTED], M. [REDACTED] -

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Gärtner,
Prof. Dr. Walchshöfer, Dr. Schmitz und Kirchhof

am 10. April 1990
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des 5. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Koblenz vom 3. Au-
gust 1989 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des
Beschwerdeverfahrens trägt die Klä-
gerin.

G r ü n d e

Der Klägerin wurde für Schaden an Freiheit eine Ent-
schädigung zuerkannt. Einen Antrag auf Entschädigung wegen
Körper- und Gesundheitsschäden lehnte die Behörde im Jah-
re 1964 ab, weil trotz wiederholter Aufforderungen in den
Jahren 1963 und 1964 erbetene Unterlagen nicht vorgelegt
wurden. Die Klägerin griff diesen Bescheid nicht an. Ihr An-
trag vom 8. Februar 1988, die Bearbeitung des Gesundheits-
schadens aufzunehmen, blieb ohne Erfolg. Die dagegen ge-
richtete Klage wurde in den Vorinstanzen abgewiesen, vom
Oberlandesgericht wurde die Revision nicht zugelassen.

Der Beschwerde, mit der sich die Klägerin gegen die Verweigerung der Abhilfe wendet, kann nicht stattgegeben werden. Ein Grund für die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht vor.

Das Oberlandesgericht führt aus, die Ablehnung des Antrags wegen mangelnder Mitwirkung der Klägerin sei nicht zu beanstanden. Mit dieser Begründung weicht es nicht von der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab, wonach der Amtsermittlungsgrundsatz des § 176 BEG einer Mitwirkungspflicht des Antragstellers nicht entgegensteht (BGH RzW 1958, 373; 1968, 128). Welche Nachweise die Behörde für die Entscheidung anfordert, liegt in ihrem Ermessen (BGH RzW 1960, 184; 1964, 42). Ob sie sich dabei - wie das Berufungsgericht im vorliegenden Fall annimmt - in den Grenzen ihres Ermessens gehalten hat, ist eine Frage des Einzelfalls. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, die der Klärung bedürfte, stellt sie nicht dar.

Merz

Walchshöfer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)